Zeitschrift: Die schweizerische Baukunst
Herausgeber: Bund Schweizer Architekten
Band: 3 (1911)
Heft: 20

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

§ 1. Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen ist zu versagen, wenn von diesen eine Verunstaltung des Straßen-, Platz- oder Stadtbildes zu befürchten ist.

§ 2. Bei Straßen und Plätzen von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen schon dann zu versagen, wenn dadurch die Eigenart des Stadt- oder Straßenbildes beeinträchtigt würde.

§ 3. Die baupolizeiliche Genehmigung baulicher Änderungen an einzelnen Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung und von Bauten und baulichen Änderungen in der Umgebung solcher Bauwerke ist zu versagen, wenn ihre Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, durch die Ausführung der Baute beeinträchtigt würde.

§ 4. Für Bauten, durch deren Ausführung hervorragende Landschaftsgegenden und Aussichtspunkte, Garten- und Parkanlagen verunstaltet und in ihrer Wirkung erheblich beeinträchtigt würden, ist die baupolizeiliche Genehmigung zu versagen.

§ 5. Die Anbringung von Reklameschildern, Aufschriften, Abbildungen, Schaukästen und Lichtreklamen bedarf einer polizeilichen Bewilligung. Diese kann aus den in den vorhergehenden Paragraphen (1—4) genannten Gründen verweigert werden. Bei Prüfung dieser Voraussetzungen sind diejenigen Fälle strenger zu beurteilen, in welchen die Reklamen oder Schaukästen nicht den Geschäftsinteressen des Eigentümers oder Mieters des Gebäudes, an welchem sie angebracht werden sollen, zu dienen bestimmt sind. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Baubehörde die Beseitigung bereits bestehender Reklameschilder, Aufschriften, Abbildungen, Lichtreklamen oder Schaukästen verfügen.

§ 6. Gegen Verfügungen der Baupolizei, die sich auf die §§ 1—5 dieser Verordnung stützen, kann der Rekurs an ein Kollegium von Sachverständigen oder an die durch den Beizug von Sachverständigen ergänzte ordentliche Berufungsinstanz ergriffen werden.

St. Gallen. Erweiterung des Tramdepots.

Durch die Erweiterung des Netzes ist die Vergrößerung der Depotanlage an der Steinachstraße notwendig geworden. Der Gemeinderat hat die diesbezüglichen Projekte, die eine Erweiterung für 24 Wagen vorsehen, genehmigt, sowie die erforderlichen Kredite in der Höhe von Fr. 100 000 einstimmig bewilligt.

Tablat. Kirchenbau.

Neulich wurde die neue protestantische Kirche in Espenmoos, die nach Plänen und unter Leitung der Architekten Curjel und Moser in St. Gallen ausgeführt wird, begonnen. Die übliche Grundsteinlegung gestaltete sich zu einer erhebenden Feier, die Pfarrer Schmid durch eine treffliche Rede würzte; worauf von Bauführer Höllmüller, der traditionelle Bauspruch folgte.

Zürich. Die Eröffnung des Wolfbergs.

(1911, S. 132.)

Am 16. September wurde in Anwesenheit einer stattlichen Schar geladener Gäste der neue schweizerische Kunstsalon Wolfsberg in Zürich eröffnet. Der Organisator und Inhaber des Unternehmens, E. Wolfensberger, Graphische Kunstanstalt, wies in einigen kurzen Worten auf seine Absichten, die besonders von den anwesenden Künstlern mit Freude entgegengenommen wurden. In den einfach, vornehm gestalteten Räumen (das ganze Gebäude ist erstellt von den Architekten Haller & Schindler in Zürich) hangen bis zum 15. November als erste Serie ausschließlich Werke von Eduard Boß (Bern) und Emil Cardinaux (Bern).

Literatur.

Deutsche Stadtbaukunst in der Vergangenheit

von A. E. Brinckmann, Verlag von Heinrich Heller, Frankfurt a. M. In seinem neuen Buch „Deutsche Stadtbaukunst in der Vergangenheit" gibt Brinckmann nicht weniger als eine Darlegung der Formelemente des Städtebaues überhaupt, die „Deutsche" Stadtbaukunst will bloß besagen, daß zur Exemplifizierung nur deutsche Beispiele herangezogen wurden, was die Annehmlichkeit einer bequemeren Nachprüfung bietet.

Die Kapitelüberschriften geben schon eine Ahnung, wie umfassend Brinckmann bei seiner Untersuchung vorgeht, welchen hohen Standpunkt er einnimmt: Relationen im Stadtbild, Rhythmus des Raumes, die Stadt als einheitlicher Organismus, Funktionen des Platzraumes usw.; nach diesen großen Gesichtspunkten durchforscht Brinckmann die deutschen Städte. An Hand von gut und knapp dargestellten Grundrissen und meist selbst gefertigten Photographien leitet er den Blick vom Motiv ab nach den großen Zusammenhängen. Jedes Kapitel durcheilt von neuem die ganze Entwicklung vom ausgehenden Mittelalter bis an die Schwelle unserer Zeit: die ohne künstlerische Absicht geschaffenen Straßen und Plätze werden nach demselben Maximen analysiert, wie die subtil geplanten Situationen. Aus der Betrachtung derselben Entwicklungsfolge in verschiedener Beleuchtung gibt sich ein außerordentlich plastisches Bild des sich wandelnden Problemes. Um das Entstehen der verschiedenen Bildungen ihrem tieferen Sinne nach verständlich zu machen, deutet Brinckmann an den wesentlichsten Stellen deren wirtschaftliche und politische Vorbedingungen an; so skizziert er die Vergünstigungen, die den Wiederaufbau abgebrannter Städte ermöglichen, so führt er die Baureglement königlicher Gründungen an.

Der Hauptwert des Buches aber liegt in seiner Tendenz nach größeren, weitergefaßten Grundbegriffen zu forschen, als wir sie bisher kannten.

Eine außerordentlich frische und erfrischende Diktion. Wenn da und dort der Verfasser zwischen einer Reihe von Exempeln aufblickt, die Entwicklung seiner Deduktion unterbricht, um die Frage vom einzelnen ins allgemein Gültige hinüberzuleiten, einen Ausblick in die heutige Zeit zu wagen, so gewinnt das Buch das Leben des gesprochenen Wortes. Ketzereien wie der Ausspruch über Nürnberg, „jener Stadt, in der eine aufrichtige und klare Gesinnung mich bedrückt und nicht hingehörig fühlen muß", reizen zum Widerspruch — und zum Nachdenken.

Brinckmann macht jedenfalls klar, daß der Städtebau eine so einfache Sache nicht ist. Es handelt sich nicht um Anwendung einiger allgemein gültigen Regeln, um das mehr oder weniger geschmackvolle Zusammenstellen von Motiven. Die Bedingungen zum Werden einer neuen Stadtform liegen tiefer.

Bernoulli-Berlin.

Theodor Fischers Kirchenbauten in Württemberg

von Dr. Julius Baum, Sonderheft des „Profanbau", Leipzig, Preis Mark 2.—. Unter den Werken, die Fischer auf schwäbischem Boden schuf, nehmen die Kirchenbauten keinen geringen Platz ein. Seine drei schwäbischen Kirchen, in Gaggstatt, Stuttgart und Ulm, haben in einem Sonderheft des Profanbau eine ausgezeichnete bildliche Darstellung erfahren. Den Text dazu verfaßte Dr. Julius Baum, ein tiefer Verehrer der Fischerschen Kunst.

Seine Schlußbetrachtung, in welcher er in treffender Weise Fischers Schaffen charakterisiert, möge hier wiedergegeben werden:

„Da ist kein Falsch, keine Gewaltsamkeit, keine Koketterie, und ebensowenig Unbedachtsamkeit oder Gleichgiltigkeit. Sondern alles quillt aus dem Borne seiner Schaffenskraft. Darum gibt es keine toten Punkte im Schaffen Theodor Fischers. Ein Werk wächst unmitelbar aus dem andern hervor, führt die angeschlagene Grundstimmung, den begonnenen Gedankengang fort und vollendet und vertieft die Harmonie der gesamten Schöpfung.

Wettbewerbe.

Lausanne. Kasinobau.

Der Gemeinderat der Stadt Lausanne eröffnet gemeinsam mit der Theatergesellschaft einen beschränkten Wettbewerb unter den vor dem 1. Juli 1911 in Lausanne ansäßigen Architekten, zur Erlangung von geeigneten Entwürfen für den Wiederaufbau des Theaters.

Das Programm des Wettbewerbs wird den Interessenten durch Herrn Bersier, kantonaler Bibliothekar in Lausanne, kostenlos zugestellt.

Der Eingabetermin für die Entwürfe ist auf den 15. Dezember dieses Jahres festgesetzt worden.

Zürich und Winterthur. Gewerbemuseen.

Die Zentralkommission eröffnet unter den in der Schweiz niedergelassenen Schloßern einen Wettbewerb über Entwurf und Ausführung einer Kunstschloßerarbeit nach freier Wahl. Dem Preisgericht stehen für die Prämierung der besten Arbeiten 800 Fr. zur Verfügung. Der Termin für die Einlieferung der Arbeiten wurde auf den 22. November 1911 festgesetzt.

Alles Nähere ist den Programmen zu entnehmen, die kostenlos von der Direktion der beiden Museen bezogen werden können.

Dieser Nummer ist Heft IX der Beton- und Eisenkonstruktionen, Mitteilungen über Zement, armierten Beton- und Eisenbau sowie als Kunstbeilage XI eine Ansicht des Kirchleins in Einigen, beigegeben.